

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erläßt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 21. Nov. 1985 (GVBl. S. 677) folgende

SATZUNG

ÜBER DIE EHRUNG VERDIENTER PERSÖNLICHKEITEN DURCH DIE GEMEINDE SCHÖNAU A. KÖNIGSSEE

(Ehrungsstatut der Gemeinde Schönau a. Königssee)

§ 1

Arten der Ehrung

- (1) Persönlichkeiten, welche sich um die Gemeinde Schönau a. Königssee verdient gemacht haben, können durch Verleihung
 - a) des goldenen Ehrenringes oder
 - b) der Ehrenmedaille in Silbergeehrt werden.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften über das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO) bleiben unberührt.

§ 2

Der goldene Ehrenring

- (1) Der goldene Ehrenring der Gemeinde Schönau a. Königssee ist ein durchweg aus legiertem Gold bestehender Siegelring, welcher das Gemeindewappen von Schönau a. Königssee trägt. Am Fassungsrand des Ringes befindet sich die Inschrift "Ehrenring der Gemeinde Schönau a. Königssee"; ferner wird auf der Innenseite des Ringes der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.
- (2) Der goldene Ehrenring kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Gemeinde Schönau a. Königssee erworben haben. Der Begriff "hohe Verdienste" ist so auszulegen, daß eine Entwertung der Auszeichnung vermieden wird. In Betracht kommen vor allem Verdienste im Rahmen langjähriger Ausübung gemeindlicher Ehrenämter und andere außergewöhnliche Verdienste, die außerhalb der Erfüllung beruflicher Aufgaben liegen. Die Verleihung ist zu jeder Zeit auf höchstens fünf lebende Träger der Auszeichnung beschränkt.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.

§ 3

Ehrenmedaille in Silber

- (1) Die Ehrenmedaille in Silber ist aus reinem Feinsilber. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm mit der Umschrift "Ehrenmedaille der Gemeinde Schönau a. Königssee" und der Abbildung des Gemeindewappens auf der einen Seite.

Die Rückseite trägt die Inschrift "Für besondere Verdienste" sowie den Namen der geehrten Persönlichkeit und das Datum der Verleihung.

- (2) Die Ehrenmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die mit der Gemeinde Schönau a. Königssee verbunden sind und sich besondere Verdienste um die Allgemeinheit, um die Gemeinde oder auf den Gebieten der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft erworben haben. Der Begriff "besondere Verdienste" ist so auszulegen, daß eine Entwertung der Ehrenmedaille vermieden wird. Die Verleihung ist zu jeder Zeit auf höchstens 10 lebende Träger der Auszeichnung beschränkt.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.

§ 4 Urkunden

Über die, in dieser Satzung geregelten Ehrungen, wird eine künstlerisch gestaltete Verleihungsurkunde ausgefertigt. Die Urkunde ist vom 1. Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 5 Berechtigung zu Vorschlägen

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der 1. Bürgermeister oder ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich mit Begründung bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Form der Ehrung; mit der Ehrung verbundene Rechte und Pflichten

- (1) Die Verleihung des Ehrenringes und der Ehrenmedaille erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde in Anwesenheit des Gemeinderates.
- (2) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes und der Ehrenmedaille steht nur dem Geehrten persönlich zu. Im übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet. Nach Ableben des Geehrten bleibt die Auszeichnung im Besitz der Erben.

§ 7 Widerruf von Ehrungen

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung auf Grund dieser Satzung nach sich. Der Ehrenring und die Ehrenmedaille sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 12. Mai 1987



St. Kurz
1. Bürgermeister